

Normung und Rechtsprechung

Wie Gerichte mit und über Normen richten

Sind technische Standards nur Empfehlung und „informativ“ oder Mindeststandard und „normativ“?

Verbindlich oder unverbindlich?

Der Frankfurter Stadtplaner und Architekt Albert Speer Jr. hat „irgendwo gelesen, dass es inzwischen 20.000 DIN-Normen gibt, wenn du ein Einfamilienhaus baust. Das ist die vollständige Verrechtlichung unserer Gesellschaft“. ¹ Aber grundsätzlich sind weder technische Normen und Standards von DIN noch Richtlinien des VDI, des Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) oder andere Konsortialdokumente verbindlich. Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm) sagt über DIN-Normen etwa, sie haben „nur den Charakter eines Kommentars“. ² Es geht „nicht um mit Drittwirkung versehene Normen im Sinne hoheitlicher Rechtssetzung, sondern um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen des ‚DIN, Deutsches Institut für Normung e. V.‘, die regelmäßig keine abschließenden Verhaltensanforderungen gegenüber Schutzgütern Dritter aufstellen. Welche Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, hängt vielmehr stets von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab“. ³

Was macht technische Normen (und Standards) vor Gericht trotzdem relevant?

Bei der Frage, ob und inwieweit Normen in der Rechtsprechungspraxis „umgesetzt“ werden (müssen), kommt es „nicht auf die Geltung an, welche sich die DIN-Norm selbst beimisst“. ⁴ Eine Norm hat „nicht eigenständige Geltungskraft“, sie hat „nicht schon kraft ihrer Existenz die Qualität von anerkannten Regeln der Technik und begründet keinen Ausschließlichkeitsan-

spruch“. ⁵ Denn „nicht die Norm ist zwingend, sondern der Stand der Technik. Eine Norm kann nicht für sich in Anspruch nehmen, den Stand der Technik systematisch und von vornherein widerzuspiegeln, sondern sie muss unumstrittener Ausdruck einer weit verbreiteten fachlichen Realität im betreffenden Berufsstand sein“. ⁶ Nicht die Norm selbst, sondern das Recht entscheidet, welche Rechtswirkung sie bekommt.

Mit Recht ist hier nicht nur das Gesetz gemeint, denn gesetzliche Vorschriften sagen

auch für die Sicherheit der Produkte der industriellen Massenfabrikation“. ⁷ Normen sind „zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet“. ⁸ Das OLG Hamm sagt: „Technische Normen – insbesondere DIN-Normen – bilden einen Mindeststandard an Sicherheit.“ ⁹

Was bedeutet das nun: bloßer Kommentar oder Mindeststandard? Die „Wahrheit“ liegt zwischen diesen Polen: Einerseits sind Normen und Standards wegen ihrer

„Der BGH betont die ‚hohe Bedeutung der Normung in Bezug auf Rationalisierung, Qualitätssicherung und Sicherheit‘.“

nur selten konkret, wie sie sich die Rechtswirkung von Normen vorstellen. Mit Recht ist vor allem die Rechtsprechung gemeint, die in konkreten Gerichtsurteilen im Einzelfall die genaue Wirkung der Erfüllung oder Nichterfüllung einer bestimmten Norm festlegen muss. Eine der zentralen Aufgaben des Rechts ist die Schutzfunktion. Das Recht schützt Rechte und Rechtsgüter. Diesen Aspekt spricht der Bundesgerichtshof (BGH) mit „Verhaltensanforderungen gegenüber Schutzgütern Dritter“ an. Dabei betont er die „hohe Bedeutung der Normung, so auch der DIN-Normen, in Bezug auf Rationalisierung, Qualitätssicherung, Verständigung der am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise, aber

vom BGH genannten großen Bedeutung nicht bloß Hinweise, sondern üben einen gewissen „Druck“ zur Konformität aus; andererseits sind sie keine verbindliche Mindestregelung, hinter der nicht zurückgeblieben oder von der nicht abgewichen werden dürfte.

Grundsätze zur Bedeutung technischer Normen in Gerichtsverfahren – und ihre Grenzen

Technische Normen und Standards werden nur dann rechtlich relevant, wenn und soweit verbindliche Rechtsvorschriften ihnen diese Relevanz zuerkennen. Nur das zwingende Recht verleiht den freiwillig heranzuziehenden Normen ihre Geltungskraft. Normen erhalten – in einer Art „General-klauselmethode“ ¹⁰ – „Rechtsfunktion“ durch „Verknüpfung“ mit Rechtsvorschriften. ¹¹ Gesetze enthalten für Normen „Scharnierbegriffe“ ¹² und „Einfallstore“. ¹³ Da die „Einfall“-Wirkung nicht von den Normen ausgeht, sondern vom Recht, könnte es besser heißen Ansaugpunkte: Rechtsvorschriften saugen (technische)

Autoren

Prof. Dr. Thomas Wilrich

Professor an der Hochschule München
Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
E-Mail: wilrich@hm.edu

Corrado Mattiuzzo

Geschäftsstelle der Kommission
Arbeitsschutz und Normung KAN
E-Mail: mattiuzzo@kan.de



Foto: Foto Ffht/Wikicommons

Für das Oberlandesgericht Hamm haben Normen einerseits nur den Charakter eines Kommentars.

Normen in das (zwingende) Recht hinein. Normen erhalten rechtliche Relevanz durch „Hineinziehung“ bzw. Inkorporation in das Recht – dadurch, dass sie zum Bestandteil einer Rechtsvorschrift gemacht werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) fasst zusammen, das „Deutsche Institut für Normung hat keine Rechtsetzungsbefugnisse.¹⁴ Es ist ein eingetragener Verein, der es sich zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht hat, auf ausschließlich gemeinnütziger Basis durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Normen zur Rationalisierung, Qualitätssicherung, Sicherheit und Verständigung aufzustellen und zu veröffentlichen. Rechtliche Relevanz erlangen die von ihm erarbeiteten Normen im Bereich des technischen Sicherheitsrechts nicht, weil sie eigenständige Geltungskraft besitzen, sondern nur, soweit sie die Tatbestandsmerkmale von Regeln der Technik erfüllen, die der Gesetzgeber als solche in seinen Regelungswillen aufnimmt. Werden

sie vom Gesetzgeber rezipiert, so nehmen sie an der normativen Wirkung in der Weise teil, dass die materielle Rechtsvorschrift durch sie näher konkretisiert wird“.

Mit den „materiellen Rechtsvorschriften“ (so die Worte des Bundesverwaltungsgerichts) und „unbestimmten Rechtsbegriffen“ (so die Wortwahl des Bundesverfassungsgerichts) sind – soweit es etwa um den Sicherheitsmaßstab geht – gemeint:¹⁵

- die technischen Generalklauseln im technischen Sicherheitsrecht (vom Immissionsschutzrecht über anderes Anlagensicherheitsrecht bis hin zur Betriebssicherheitsverordnung¹⁶): also die anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik und der Stand von Wissenschaft und Technik;
- das Gefährdungsverbot im Produktsicherheitsrecht: also die allgemeine Aussage, dass Produkte „nicht gefährden“ dürfen (§ 3 ProdSG¹⁷);
- das Schadensvermeidungsgebot gemäß Verkehrssicherungspflicht: also die –

tausendfach in Gerichtsurteilen wiederholte – Formel, es müsse alles Mögliche und Zumutbare getan werden, um Schäden zu vermeiden.¹⁸

Das staatliche Recht saugt technische Normen aber nicht grenzenlos an. Der Ausgangspunkt der Gesetzeskonformität bei Normkonformität und der Gesetzeswidrigkeit bei Normverstoß ist nicht immer und zwingend auch der Endpunkt. Vorsicht ist geboten,

- wenn die Norm als allgemeine Regelung im konkreten Einzelfall nicht passt, so dass anderes erforderlich ist,
- wenn die Norm unzutreffend ist (und dadurch die Richtigkeitsvermutung widerlegt ist),
- wenn die Norm als allgemeine Regelung im konkreten Einzelfall nicht ausreicht oder unvollständig ist, so dass mehr erforderlich ist (Normen haben keine Vollständigkeitsvermutung!), oder
- wenn die Norm veraltet ist (und dadurch unzutreffend oder unvollständig wird). ▶



Für das Oberlandesgericht Hamm bilden technische Normen – andererseits – einen Mindeststandard an Sicherheit.



Fußnoten

- [1] Albert Speer Jr., Interview in FAZ Nr. 22 v. 26.1.2013, S. 40.
- [2] OLG Hamm, Urteil v. 8.12.1989 – 20 U 319/88.
- [3] BGH, Urteil v. 3.6.2008 – VI ZR 223/07.
- [4] OVG Lüneburg, Urteil v. 6.9.1991 – Az. 7 L 166/89.
- [5] BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96.
- [6] EG-Kommission, Erläuterungen zur Maschinenrichtlinie 1998, Rn. 167.
- [7] BGH, Urteil v. 10.3.1987 – VI ZR 144/86.
- [8] BGH, Urteil v. 1.3.1988 – VI ZR 190/87.
- [9] OLG Hamm, Urteil v. 21.12.2010 – 21 U 14/08, ähnlich VG Braunschweig, Urteil v. 19.5.1993 – Az. 10 A 10169/92.
- [10] Josef Falke, Rechtliche Aspekte der Normung in den EG-Mitgliedstaaten und der EFTA, Band 3: Deutschland, 2000, S. 417.
- [11] Krieg/Heller/Hunecke, Leitfaden der DIN-Normen, 1983, 1.1, S. 12.
- [12] Josef Falke, Rechtliche Aspekte der Normung in den EG-Mitgliedstaaten und der EFTA, Band 3: Deutschland, 2000, S. 246 und 253.
- [13] Motzke, in: Englert/Katzenbach/Motzke, VOB/C, 3. Aufl. 2014, Systematische Darstellung III VOB Teil C im System des VOB-Bauvertrages, Rn. 11.
- [14] BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96.
- [15] Siehe hierzu Thomas Wilrich, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab: mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten, 2017.
- [16] Siehe Thomas Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung – mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen, 2015.
- [17] Siehe Thomas Wilrich, Praxisleitfaden Produktsicherheitsgesetz, 2012.
- [18] Siehe hierzu ausführlich Thomas Wilrich, Sicherheitsverantwortung: Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung – mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen, 2016.
- [19] Volltext des Gutachtens von Thomas Wilrich: www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Studie/de/2016_KAN-Studie_Rechtsprechung.pdf
- [20] Zu den informativen Textteilen gehören z. B. Vorwort, Einleitung, Anmerkungen, Fußnoten, informative Anhänge, Literaturhinweise.
- [21] Insbesondere DIN 820-2 „Normungsarbeit – Teil 2: Gestaltung von Dokumenten; CEN-CENELEC-Geschäftsordnung – Teil 3:2017 (ISO/IEC-Direktiven – Teil 2:2016, modifiziert)



„Letztlich kann man sagen, dass aus gerichtlicher Sicht alle Teile einer Norm ‚informativ‘ sind – im Gegensatz zu den ‚juristisch normativen‘ und allein verbindlichen Aussagen aus Gesetzen.“

Die gerichtliche Praxis kann für Nichtjuristen überraschend sein

Welche Teile von Normen und normenähnlichen Dokumenten in Gerichtsurteilen herangezogen werden und aus welchen Gründen dies passiert, hat ein Rechtsgutachten untersucht, das im Auftrag der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) erstellt und im Dezember 2016 veröffentlicht wurde.¹⁹ Das Gutachten analysierte 68 für die Arbeit der KAN aussagekräftige deutschsprachige Gerichtsurteile, in denen Normen oder normenähnliche Dokumente eine wesentliche Rolle spielten. Dabei ging es nicht um deren oben beschriebene grundsätzliche rechtliche Bedeutung. Vielmehr war für jedes Urteil zu untersuchen,

- ob nur die normativen oder auch informative Inhalte herangezogen wurden,²⁰
- ob es für das Gericht eine Rolle spielte, welche Kreise bei der Erarbeitung der Normen beteiligt waren und
- weshalb ein Dokument als geeignet befunden wurde, die herangezogenen Rechtsvorschriften zu erfüllen.

Es stellte sich unter anderem heraus, dass so spezielle Fragen beim Heranziehen von Normen und Standards in den meisten Urteilen keine Rolle spielen. Im Gegenteil: Häufig wird der relevante Normtext gar

nicht zitiert, sondern nur die Nummer der Norm genannt. Teilweise wird die herangezogene Norm noch nicht einmal konkret benannt. Trotzdem lieferte die Studie einige interessante Erkenntnisse.

Für Richter sind nur Gesetze „normativ“!

Bemerkenswert ist, dass die in den Gestaltungsregeln für Normen und normenähnliche Dokumente²¹ genau definierten Begriffe „normativ“ und „informativ“ in der Rechtsprechung eine etwas andere Bedeutung haben. Nach diesen Gestaltungsregeln müssen alle Anforderungen, die zwingend zu erfüllen sind, um die Zielsetzung einer Norm zu erreichen, ausschließlich in normativen Textteilen enthalten sein. In der Praxis werden jedoch gelegentlich entgegen diesen Regeln sogar sicherheitsrelevante Empfehlungen oder gar Anforderungen beispielsweise in informativen Anhängen oder in Anmerkungen aufgenommen. Gleichzeitig bedeutet nach Normungsregeln Normkonformität das Erfüllen der normativen Anforderungen. Wer für sich in Anspruch nimmt, normkonform zu sein, könnte sich insofern darauf beschränken, nur die Anforderungen der normativen Teile zu berücksichtigen. Das Ignorieren von nur informativen „Hinweisen“ ist aber gefährlich. Denn Gerichten geht es vor allem darum, aus dem Gesetz abgeleitete Ergebnisse durch Aussagen aus Normen oder normenähnlichen Dokumenten zu untermauern – seien diese nun normativ oder informativ!

Letztlich kann man sagen, dass aus gerichtlicher Sicht alle Teile einer Norm „informativ“ sind – im Gegensatz zu den

„juristisch normativen“ und allein verbindlichen Aussagen aus Gesetzen. Dies dürfte den wenigsten Nichtjuristen klar sein. Die Rolle der an der Normsetzung beteiligten Kreise wird manchmal thematisiert – aber nie als tragende Begründung, sondern eher zur Bestätigung des ohnehin schon gefundenen Ergebnisses. Aussagen zur Güte herangezogener Normen gibt es in den Urteilen reichlich. Allerdings betonen sie – je nach Urteil und Ergebnis im jeweiligen Verfahren – mal die Geeignetheit und mal die Ungeeignetheit der Norm oder mal die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Normausschusses und mal seine Interessenausrichtung. Eine Systematik ist in den Argumenten für die Geeignetheit der herangezogenen Normen nicht zu finden. Sie dienen der Unterstützung des schon anderweitig gefundenen Ergebnisses und somit als zusätzliche Rechtfertigung für das Urteil.

Gegenseitiges Verständnis stärken

Insgesamt zeigt sich, dass die Rechtsprechung die in den Normungsregeln festgelegten Verfahrensregelungen zur Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse und die Systematik der Bestandteile der Normen nicht immer nachvollzieht. Normenersteller und Juristen sollten sich gegenseitig die jeweiligen Eigenarten der Regelungen (staatliche Gesetze einerseits und technische Standards andererseits) stärker bewusst machen. Dazu gehört die ganze Bandbreite der Faktoren, die Normungsdokumente rechtlich relevant oder gegebenenfalls irrelevant machen können. Anwenderfreundlichkeit und rechtliche Klarheit von Normungsdokumenten würden davon zweifellos profitieren. ●